

Antrag der Fraktion der CDU

Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen - Antirassismus in Verfassung verankern

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen

Die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 (SaBremR 100a-1), die zuletzt durch Gesetz vom 12. August 2019 (Brem.GBl. 2019, 524, 527) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 65 wird wie folgt geändert.

a) Nach Artikel 65 Absatz 1 wird folgender Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„Die Wiederbelebung oder Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts, die Verherrlichung des nationalsozialistischen Herrschaftssystems sowie rassistische und antisemitische Aktivitäten nicht zuzulassen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt und Verantwortung jedes Einzelnen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Der bisherige Absatz 3 wird zum neuen Absatz 4.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1a)

Die bremische Landesverfassung gründet auf der Ablehnung des Nationalsozialismus. Sie ist durchdrungen von dem Willen, Diktatur, Rassenhass und Vernichtung nach den furchtbaren Erfahrungen der Jahre 1933 bis 1945 unwiederholbar zu machen. Beleg hierfür ist z.B., neben dem mittlerweile außer Kraft getretenen Artikel 154, das in der Präambel festgeschriebene Bekenntnis gegen den Nationalsozialismus. Dieser noch immer richtige und wichtige Teil der Verfassung wird den heutigen Herausforderungen des gesellschaftlichen Zusammenlebens und den im gesamten Bundesgebiet aufkeimenden Formen des Neo-Nationalsozialismus, Rassismus und des Antisemitismus jedoch nicht mehr vollumfänglich gerecht. Das Selbstverständnis des Landes Bremen als weltoffenes und multikulturell geprägtes Bundesland sowie der im demokratischen Konsens bestehende Wille, nationalsozialistischem Gedankengut und seinen menschenverachtenden Irrlehren entgegenzutreten, sollten wegen ihrer fundamentalen Bedeutung Verfassungsrang erhalten. Mit der Ergänzung eines weiteren Staatsziels, soll unmissverständlich verdeutlicht werden, dass die Wiederbelebung und die Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts sowie die Unterstützung rassistischer und antisemitischer Aktivitäten unter keinen Umständen akzeptiert und geduldet werden und dass es eines aktiven staatlichen und gesellschaftlichen Engagements dagegen bedarf. Vor allem soll damit auf Tendenzen in der Gesellschaft reagiert werden, die darauf gerichtet sind, die Verbrechen des Nationalsozialismus zu verharmlosen und zu negieren. Dem müssen alle demokratischen Kräfte rechtzeitig, gemeinsam und entschieden entgegenwirken. Verbrechen des nationalsozialistischen Regimes in der Zeit von 1933-1945 sind einmalig in der Geschichte der Menschheit und müssen es auch unbedingt bleiben. Dieses so zu benennen und derlei ungeheure Verbrechen für die Zukunft auszuschließen, ist die besondere Verantwortung aller gegenwärtigen und zukünftigen Generationen auch im Bundesland Bremen. Dazu hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die verfassungsrechtliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschlands eine gegenbildlich identitätsprägende Bedeutung gegenüber dem nationalsozialistischen Regime darstellt. Das bewusste Absetzen vom Nationalsozialismus war historisch ein zentrales Anliegen aller an der Entstehung des Grundgesetzes beteiligten Kräfte und bildet ein inneres Gerüst für die grundgesetzliche Ordnung. Die Nichtzulassung von rassistischen und antisemitischen Aktivitäten soll deshalb als Verpflichtung in die Bremer Landesverfassung aufgenommen werden. Mit dieser Initiative wird ein Impuls des Landtages Sachsen-Anhaltes aufgegriffen, den wir beispielgebend für das föderale Deutschland sehen.

Zu Artikel 1b)

Mit der Einfügung des Artikels 65 Absatz 2 zur Nichtverbreitung nationalsozialistischen, rassistischen und antisemitischen Gedankenguts ist die Nummerierung der bisherigen Absätze 2 und 3 des Artikels 65 anzupassen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Dr. Thomas vom Bruch, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU